



## Nr. 24 / 25. November 2016

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Gebührensatzung des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt

301

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt

302

Satzung des Zweckverbands Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

303

Auflösung des Zweckverbands der Sparkasse Eichstätt

308

Haushaltssatzung des Zweckverbands Deutsches Hopfenmuseum für das Haushaltsjahr 2016

308

#### Schulwesen

Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München

309

Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München

310

#### Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München;  
Planungsausschuss-Sitzung am 6. Dezember 2016

313

### Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE  
INGOLSTADT

#### Gebührensatzung des ZV Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Der ZV erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des BayAbfG folgende Gebührensatzung:

§ 1  
Gebührenerhebung

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV) erhebt für die Behandlung der Abfälle zur Beseitigung in der von ihm betriebenen Abfallentsorgungsanlagen Gebühren.

§ 2  
Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungsanlagen des ZV benutzt.

2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3  
Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung in den Abfallentsorgungsanlagen des ZV erhoben. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur energetischen Verwertung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

§ 4  
Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach dem eichrechtlich ermittelten Gewicht der angelieferten Abfälle, gemessen in Tonnen.

§ 5  
Gebühr für die Entsorgung

Die Gebühr beträgt bei Abfuhr zu den Entsorgungsanlagen für Kleinanlieferer:

0 - 50 kg = 2,50 €

Selbstanlieferer: 1 Tonne = 95,00 €

Über 50 kg entspricht die Gebühr dem anteiligen Gebührensatz für Selbstanlieferer.

§ 6  
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührensatzungen zur Neufestsetzung der Entsorgungsgebühr für Abfälle der Gebietskörperschaften außer Kraft.

Ingolstadt, 26. Oktober 2016  
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

**Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt**

**Vom 2. November 2016**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) geändert worden ist und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl S. 36) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1  
Änderungen

Die Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt vom 7. Juli 1977 (RABl OB S. 102, ber. S. 192), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 2014 (OBABl S. 200), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„Gebührensschuldner ist

- a) bei Veranstaltungen der jeweils durchführende Zuchtverband bzw. der das Tier/die Tiere Auftreibende
- b) bei Ständen der Besitzer und
- c) für sonstige Gebühren der jeweilige Benutzer“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Standgelder für Tiere

a) bei Markt- bzw. Absatzveranstaltungen

aa) der Mitglieder des Zweckverbandes:

1 Kuh, Rind, Bulle je	10,00 €
1 Kalb	7,50 €
1 Schwein	6,30 €

ab) von Nichtmitgliedern:

1 Kuh, Rind, Bulle, Pferd je	14,10 €
1 Schaf	10,30 €
1 Pony	9,50 €
1 Kalb, Schwein je	9,10 €
1 Ziege	8,60 €
je Veranstaltung jedoch mindestens	550,00 €

b) Umladung von Tiertransporten bei Verstößen gegen die StVO zuzügl. der Kosten der Reinigung und sonstigen Aufwendungen. 3,90 €/Tier/Tag

c) Vermarktung von Zuchtnebenprodukten des Verbandes oberbayerischer Schweinezüchter zuzügl. der Kosten der Reinigung und sonstigen Aufwendungen. 25,50 €/Tag

d) Sonstige Benutzungen, die nicht unter die Buchstaben a) bis c) fallen sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen:

aa) Einstellgebühren für	
1 Großtier (Kuh, Rind, Bulle, Pferd)	3,60 €/Tag
1 sonstiges Tier (Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Pony)	2,35 €/Tag

- ab) Transportzusammenstellung  
bei eigener Reinigung und  
Desinfektion 1,55 €/Tier/Tag“

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Satzung des Zweckverbands Sparkasse Ingolstadt  
Eichstätt**

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

**Vom 10. November 2016**

„(2) Standgelder für Aussteller und Verkaufsstände:

Der Zweckverband Sparkasse Ingolstadt gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Eichstätt mit der Sparkasse Ingolstadt vom 9. Mai 2016 aufgrund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 31. Oktober 2016, Geschäftszeichen 12.2.1-1467-IN/16, rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

- a) Imbissstände 103,36 €  
b) sonstige Verkaufsstände 26,47 €  
c) ortsfeste Verkaufsstände 38,49 €  
d) Infostände 20,34 €“

4. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) übrige Veranstaltungen:

I.  
Allgemeine Vorschriften

- a) Tieraussstellungen:  
aa) regional 300 € bis 1.100 €/Ausstellungstag  
ab) überregional 400 € bis 1.100 €/Ausstellungstag  
ac) landesweit und international  
500 € bis 1.100 €/Ausstellungstag  
b) sonstige Veranstaltungen 400 € bis 1.100 €/Tag“

§ 1  
Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbands sind

5. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

- die Stadt Ingolstadt
- der Landkreis Eichstätt
- die Stadt Eichstätt
- der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm.

„(4) Waagenbenutzung:

(2) <sup>1</sup> Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft der durch die Vereinigung der Sparkasse Eichstätt und der Sparkasse Ingolstadt umgebildeten Sparkasse Ingolstadt Eichstätt. <sup>2</sup> Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Zweckverbands der Sparkasse Eichstätt in dessen Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der Sparkasse Eichstätt.

Großtiere (Kuh, Rind, Bulle, Pferd) je 2,35 €  
sonstige Tiere (Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Pony)  
je 1,75 €“

6. § 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

(3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.

„(5) Ersatz von Auslagen

- a) Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen  
b) Heizkostenzuschlag bei sonstigen Benutzungen nach § 3 Abs.1 Buchst. d 1,10 €/Tier/Tag  
c) Heizkostenpauschale bei Veranstaltungen nach § 3 Abs. 3 (maximale Hallentemperatur: 15°C) 60 €/Tag.“

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2  
Inkrafttreten

§ 2  
Name, Sitz, Wirkungsbereich

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Sparkasse Ingolstadt Eichstätt“

Ingolstadt, 2. November 2016  
Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

(2) Er hat seinen Sitz in Eichstätt und Ingolstadt.

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 3 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

### § 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus insgesamt 29 Verbandsräten. <sup>2</sup>Es entsenden

- die Stadt Ingolstadt 16 Verbandsräte,
- der Landkreis Eichstätt 8 Verbandsräte,
- die Stadt Eichstätt 3 Verbandsräte,
- der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm 2 Verbandsräte.

(2) <sup>1</sup>Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. <sup>2</sup>Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. <sup>2</sup>Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. <sup>3</sup>Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. <sup>4</sup>Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. <sup>3</sup>Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. <sup>4</sup>Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

### § 5 Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Pauschalentschädigung von 155 Euro. <sup>2</sup>Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von 130 Euro. <sup>3</sup>Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro. <sup>4</sup>Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von 60 Euro. <sup>5</sup>Die Verbandsräte erhalten für notwendige Fahrten an Orte außerhalb des Sitzungsortes der Verbandsversammlung Reisekostenvergütung in analoger Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes. <sup>6</sup>Eine Erstattung weiterer Auslagen kommt nicht in Betracht.

(3) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(4) Die Entschädigungen und Ersatzleistungen nach den Absätzen 2 und 3 werden jeweils zum 15. jeden Monats bzw. zum 15. des auf die Sitzung folgenden Monats ausbezahlt.

(5) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 4 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

### § 6 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) zu einer Sitzung einzuberufen. <sup>2</sup>Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. <sup>3</sup>Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. <sup>2</sup>Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. <sup>3</sup>Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

### § 7 Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl erreichen. <sup>2</sup>Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. <sup>2</sup>Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>4</sup>Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) <sup>1</sup>Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>3</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. <sup>5</sup>Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. <sup>6</sup>Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

(5) <sup>1</sup>Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(6) <sup>1</sup>Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. <sup>2</sup>Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. <sup>3</sup>Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen

Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(7) <sup>1</sup>Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. <sup>3</sup>Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

## § 8

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere

a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,

b) die Wahl der fünf von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die drei von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute. Bei der Wahl sind vier Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den von der Stadt Ingolstadt entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern und ein Verwaltungsratsmitglied und dessen Ersatzmann aus den vom Landkreis Eichstätt oder der Stadt Eichstätt entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern zu wählen. Von den drei von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten hat je ein Mitglied seinen Wohnsitz in der Stadt Ingolstadt und dem Landkreis Eichstätt (einschließlich der Stadt Eichstätt),

c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,

d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,

e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

## § 9

Verbandsvorsitzender, Stellvertretender Verbandsvorsitzender und Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse

(1) <sup>1</sup> Verbandsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt. <sup>2</sup> Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind der Landrat des Landkreises Eichstätt, der Oberbürgermeister der Stadt Eichstätt sowie der 2. Bürgermeister der Stadt Ingolstadt als dritter Stellvertreter. <sup>3</sup> Die Reihenfolge als erster und zweiter Stellvertreter wechselt zwischen dem Landrat des Landkreises Eichstätt und dem Oberbürgermeister der Stadt Eichstätt turnusmäßig alle drei Jahre; der Turnus beginnt am 1. Mai 2020 mit dem Oberbürgermeister der Stadt Eichstätt, bis dahin ist der Landrat des Landkreises Eichstätt erster Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. <sup>4</sup> Weiterer Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der Landrat des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm. <sup>5</sup> Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind in der Reihenfolge der Stellvertretung im Verbandsvorsitz zugleich stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

(2) <sup>1</sup> Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. <sup>2</sup> Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

(3) <sup>1</sup> Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. <sup>2</sup> Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. <sup>3</sup> Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gilt § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

## § 10

Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer, Auszubildende und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(3) <sup>1</sup> Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Beamten-

statusgesetz (BeamtStG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

(4) <sup>1</sup> Den Arbeitnehmern und Beamten der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. <sup>2</sup> Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkassen.

## III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

## § 11

Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

(1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.

(2) <sup>1</sup> Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

- Stadt Ingolstadt	56,43 %
- Landkreis Eichstätt	26,81 %
- Stadt Eichstätt	9,24 %
- Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm	7,52 %

<sup>2</sup> Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

(3) <sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. <sup>2</sup> Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

## IV.

Statusänderungen

## § 12

Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

(1) <sup>1</sup> Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. <sup>2</sup> Änderungen der Verbandsaufgaben, der Zusammensetzung der Verbandsversammlung, der Regelungen über den Verbandsvorsitz, den stellvertretenden Vorsitz im Verwaltungsrat der Sparkasse und des

Anteilsschlüssels bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

### § 13

#### Auflösung des Zweckverbands

(1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,

b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,

c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,

d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) <sup>1</sup>Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Teil 2 Abschnitt 6 des Bayerischen Beamtengesetzes. <sup>2</sup>Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c getroffen wird.

(3) <sup>1</sup>Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) verbunden ist.

### § 14

#### Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) <sup>1</sup>Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. <sup>2</sup>Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.

(2) <sup>1</sup>Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. <sup>2</sup>Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

### V.

#### Schlussvorschriften

### § 15

#### Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### § 16

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.

(2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

### § 17

#### Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht die Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2020 endenden Amtszeit aus insgesamt 37 Verbandsräten. <sup>2</sup>Es entsenden

- |                                       |                 |
|---------------------------------------|-----------------|
| - die Stadt Ingolstadt                | 14 Verbandsräte |
| - der Landkreis Eichstätt             | 12 Verbandsräte |
| - die Stadt Eichstätt                 | 8 Verbandsräte  |
| - der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm | 3 Verbandsräte. |

(2) Abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 2 werden die Stimmen der Verbandsräte im Rahmen des Absatzes 1 jeweils mit folgendem Faktor gewichtet:

- die Stadt Ingolstadt 3
- der Landkreis Eichstätt 2
- die Stadt Eichstätt 1
- der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm 2.

(3) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Kraft. <sup>1</sup>Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 16. März 2007 (OBABI 2007, Seite 77), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Dezember 2013 (OBABI 2014, Seite 102), außer Kraft.

Ingolstadt, 10. November 2016

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister  
Vorsitzender des Zweckverbands

REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Auflösung des Zweckverbands der Sparkasse Eichstätt**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands der Sparkasse Eichstätt hat am 6. April 2016 die Auflösung des Zweckverbands beschlossen. Die Auflösung wurde durch die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 31. Oktober 2016 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG genehmigt; sie wird entsprechend Art. 48 Abs. 3 Satz 2 KommZG zum 31. Dezember 2016 wirksam.

München, 14. November 2016  
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

ZWECKVERBAND DEUTSCHES HOPFENMUSEUM

#### **Haushaltssatzung des Zweckverbands Deutsches Hopfenmuseum für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und §§ 8 ff. der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2016 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	365.100 €
in den Ausgaben auf	365.100 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	20.000 €
in den Ausgaben auf	20.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage gemäß § 15 der Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm und den Markt Wolnzach auf 51.500 € festgesetzt.

Die Sonderumlage des Marktes Wolnzach zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts wird auf 25.600 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus in Wolnzach, Zimmer 15, Marktplatz 1, 85283 Wolnzach während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.



Wolnzach, im Juli 2016  
Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum

Jens Machold  
Verbandsvorsitzender

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München

Vom 14. September 2016  
Aktenzeichen 44-5103-1/16-14

Aufgrund von Art. 26, Art. 29 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2016 (GVBl S. 102), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München vom 15. März 2013 (OBABI S.158), zuletzt geändert durch die Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München vom 2. März 2015 (OBABI S. 55) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 6.a) bis c) erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

6.a) Grundschule Garching b.München, Ost

Der Sprengel der Grundschule Garching b.München, Ost, umfasst das Gebiet der Stadt Garching b.München innerhalb folgender Grenzen:

Östliche Stadtgrenze – nördliche Stadtgrenze bis Freisinger Landstraße (ausschließlich) – Freisinger Landstraße – Münchener Straße (ausschließlich) bis Einmündung Auweg – Auweg (ausschließlich) bis Einmündung B 471 alt („Umgehungsstraße“) – Umgehungsstraße (Mitte) in westlicher Richtung bis Kreuzung Münchener Straße (St 2350) – St 2350 in südlicher Richtung bis Stadtgrenze – südliche Stadtgrenze in östlicher Richtung bis östliche Stadtgrenze.

6.b) Grundschule Garching b.München, West

Der Sprengel der Grundschule Garching b.München, West, umfasst das Gebiet der Stadt Garching b.München, das von den Sprengeln Nr. 6.a) und Nr. 6.c) nicht umfasst wird.

6.c) Grundschule Hochbrück in Garching b.München

Der Sprengel der Grundschule Hochbrück in Garching b.München umfasst das Gebiet der Stadt Garching b. München zwischen ihrer Westgrenze und der Trasse der ehemaligen Schlammbahn im Osten.

2. § 1 Nr. 29.a) bis c) erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

29.a) Grundschule Unterschleißheim,  
an der Ganghoferstraße

Der Sprengel der Grundschule Unterschleißheim, an der Ganghoferstraße, umfasst das Gebiet der Stadt Unterschleißheim westlich der S-Bahnlinie S 1 vom südlichen Schnittpunkt der Stadtgrenze bis zum nordöstlichen Schnittpunkt der Stadtgrenze.

29.b) Michael-Ende-Grundschule Unterschleißheim

Der Sprengel der Michael-Ende-Grundschule Unterschleißheim umfasst das Gebiet der Stadt Unterschleißheim innerhalb folgender Grenzen:

Südlicher Schnittpunkt Stadtgrenze/Bahnlinie S 1 – Bahnlinie S 1 – Bahnlinie S 1 bis Schnittpunkt Hauptstraße/Raiffeisenstraße – Raiffeisenstraße (einschließlich) in südlicher Richtung bis Abzweigung Nelkenstraße – Nelkenstraße (einschließlich) bis Abzweigung Feldstraße – Feldstraße (einschließlich) bis Einmündung in die Südliche Ingolstädter Straße – Südliche Ingolstädter Straße (einschließlich) – kürzeste Verbindung zur Stadtgrenze – der Stadtgrenze folgend bis Schnittpunkt Bahnlinie S 1.

29.c) Grundschule Unterschleißheim,  
an der Johann-Schmid-Straße

Der Sprengel der Grundschule Unterschleißheim, an der Johann-Schmid-Straße, umfasst das Gebiet der Stadt Unterschleißheim, das nicht in Nr. 29 Buchstabe a) und b) beschrieben wird.

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

München, 14. September 2016  
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München**

Vom 16. November 2016

Aktenzeichen 44-5103-4/15-14

Aufgrund von Art. 26 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2016 (GVBl S. 102), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München vom 25. April 2013 (OBABI S. 168), zuletzt geändert durch die Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München vom 28. Juli 2016 (OBABI S. 234), wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
2.	Mittelschule München, Albert-Schweitzer-Straße 59

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, Albert-Schweitzer-Straße 59, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Heinrich-Wieland-Straße (Mitte) – Zehntfeldstraße (nicht zugehörig) – Friedrich-Creuzer-Straße (nicht zugehörig) – Alexisweg (zugehörig bis Höhe Ständlerstraße) – kürzeste Verbindung zur Ständlerstraße – Ständlerstraße (Mitte) – Albert-Schweitzer-Straße (Mitte) – Thomas-Dehler-Straße (Mitte) – Putzbrunner Straße (Mitte) – Pfanzeltplatz (Mitte) – Ottobrunner Straße (Mitte) – Hochäckerstraße (Mitte) – Autobahn Salzburg-München – Ständlerstraße (Mitte) – Hofangerstraße – Heinrich-Wieland-Straße (Mitte).

Die Mittelschulen München, Albert-Schweitzer-Straße 59, Führichstraße 53 und Gerhart-Hauptmann-Ring 15, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, Albert-Schweitzer-Straße 59, Führichstraße 53 und Gerhart-Hauptmann-Ring 15, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Autobahn Salzburg/München – Chiemgaustraße (Mitte) – Görzer Straße – Klagenfurter Straße (nicht

zugehörig) – Balanstraße (Mitte) – St.-Martin-Straße (Mitte) – Anzinger Straße (Mitte) – Bad-Schachener-Straße (Mitte) – Heinrich-Wieland-Straße (Mitte) – Zehntfeldstraße (nicht zugehörig) – Friedrich-Creuzer-Straße (nicht zugehörig) – Alexisweg – kürzeste Verbindung zur Gerstäckerstraße – Gerstäckerstraße (nicht zugehörig) – kürzeste Verbindung zur Kreuzung Fauststraße/Schwedensteinstraße – Verlängerung der Fauststraße zur Stadtgrenze – Stadtgrenze.

## 2. § 1 Nr. 25 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
25.	Mittelschule München, Cincinnatistraße 63

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, Cincinnatistraße 63, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Chiemgaustraße (Mitte) – Autobahn München-Salzburg – Stadtgrenze – bis Höhe Münchner-Kindl-Weg – kürzeste Verbindung zur Lincolnstraße – Lincolnstraße (nicht zugehörig) – Bahnlinie Deisenhofen/München – kürzeste Linie zur Bad-Dürkheimer-Straße – Bad-Dürkheimer-Straße (nicht zugehörig) – Balanstraße (Mitte) – Klagenfurter Straße – Görzer Straße (nicht zugehörig) – Chiemgaustraße (Mitte).

Die Mittelschulen München, Cincinnatistraße 63, Fromundstraße 5, Ichostraße 2 und Perlacher Straße 114, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, Cincinnatistraße 63, Fromundstraße 5, Ichostraße 2 und Perlacher Straße 114, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – östliches Isarufer – Schyrenplatz – Humboldtstraße – Claude-Lorrain-Straße – kürzeste Verbindung von der Claude-Lorrain-Straße zur Edlingerstraße – Edlingerstraße – Edlingerplatz (Mitte) – Kolumbusstraße (Mitte) – Kolumbusplatz (Mitte) – Bahnlinie München/Rosenheim – Balanstraße (Mitte) – Klagenfurter Straße – Görzer Straße (nicht zugehörig) – Chiemgaustraße (Mitte) – Autobahn München/Salzburg – Stadtgrenze.

## 3. § 1 Nr. 49 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
49.	Mittelschule München, Fromundstraße 5

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, Fromundstraße 5, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Östliches Isarufer – Candidstraße einschließlich Candidplatz (Mitte) – Tegernseer Landstraße (Mitte) – in Höhe Lincolnstraße zur Stadtgrenze – Stadtgrenze – östliches Isarufer.

Die Mittelschulen München, Cincinnatistraße 63, Fromundstraße 5, Ichostraße 2 und Perlacher Straße 114, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, Cincinnatistraße 63, Fromundstraße 5, Ichostraße 2 und Perlacher Straße 114, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – östliches Isarufer – Schyrenplatz – Humboldtstraße – Claude-Lorrain-Straße – kürzeste Verbindung von der Claude-Lorrain-Straße zur Edlingerstraße – Edlingerstraße – Edlingerplatz (Mitte) – Kolombusstraße (Mitte) – Kolombusplatz (Mitte) – Bahnlinie München/Rosenheim – Balanstraße (Mitte) – Klagenfurter Straße – Görzer Straße (nicht zugehörig) – Chiemgaustraße (Mitte) – Autobahn München/Salzburg – Stadtgrenze.

4. § 1 Nr. 51 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

51. Mittelschule München, Führichstraße 53

Der Sprengel der Mittelschule München, Führichstraße 53, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

St.-Martin-Straße (Mitte) – Anzinger Straße (Mitte) – Bad-Schachener-Straße (Mitte) – Hofangerstraße (nicht zugehörig) – Ständlerstraße (Mitte) – Autobahn München/Salzburg (Mitte) – Chiemgaustraße (Mitte) – Görzer Straße – Klagenfurter Straße (nicht zugehörig) – Balanstraße (Mitte) – St.-Martin-Straße (Mitte).

Die Mittelschulen München, Albert-Schweitzer-Straße 59, Führichstraße 53 und Gerhart-Hauptmann-Ring 15, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, Albert-Schweitzer-Straße 59, Führichstraße 53 und Gerhart-Hauptmann-Ring 15, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Autobahn Salzburg/München – Chiemgaustraße (Mitte) – Görzer Straße – Klagenfurter Straße (nicht zugehörig) – Balanstraße (Mitte) – St.-Martin-Straße (Mitte) – Anzinger Straße (Mitte) – Bad-Schachener-Straße (Mitte) – Heinrich-Wieland-Straße (Mitte) – Zehntfeldstraße (nicht zugehörig) – Friedrich-Creuzer-Straße (nicht zugehörig) – Alexisweg – kürzeste Verbindung zur Gerstäckerstraße – Gerstäckerstraße (nicht zugehörig) – kürzeste Verbindung zur Kreuzung Fauststraße/Schwedensteinstraße – Verlängerung der Fauststraße zur Stadtgrenze – Stadtgrenze.

5. § 1 Nr. 57 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

57. Mittelschule München,  
Gerhart-Hauptmann-Ring 15

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, Gerhart-Hauptmann-Ring 15, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Autobahn München/Salzburg – Hochäckerstraße (Mitte) – Ottobrunner Straße (Mitte) – Pfanzeltplatz (Mitte) – Putzbrunner Straße (Mitte) – Thomas-Dehler-Straße (Mitte) – Albert-Schweitzer-Straße (Mitte) – Ständlerstraße (Mitte) – kürzeste Verbindung zum Alexisweg – Alexisweg (nicht zugehörig) – kürzeste Verbindung zur Gerstäckerstraße – Gerstäckerstraße (nicht zugehörig) – kürzeste Verbindung zur Kreuzung Fauststraße/Schwedensteinstraße – Verlängerung der Fauststraße zur Stadtgrenze – Stadtgrenze.

Die Mittelschulen München, Albert-Schweitzer-Straße 59, Führichstraße 53 und Gerhart-Hauptmann-Ring 19, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, Albert-Schweitzer-Straße 19, Führichstraße 53 und Gerhart-Hauptmann-Ring 59, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Autobahn Salzburg/München – Chiemgaustraße (Mitte) – Görzer Straße – Klagenfurter Straße (nicht zugehörig) – Balanstraße (Mitte) – St.-Martin-Straße (Mitte) – Anzinger Straße (Mitte) – Bad-Schachener-Straße (Mitte) – Heinrich-Wieland-Straße (Mitte) – Zehntfeldstraße (nicht zugehörig) – Friedrich-Creuzer-Straße (nicht zugehörig) – Alexisweg – kürzeste Verbindung zur Gerstäckerstraße – Gerstäckerstraße (nicht zugehörig) – kürzeste Verbindung zur Kreuzung Fauststraße/Schwedensteinstraße – Verlängerung der Fauststraße zur Stadtgrenze – Stadtgrenze.

6. § 1 Nr. 79 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

79. Mittelschule München, Ichostraße 2

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, Ichostraße 2, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Östliches Isarufer – Schyrenplatz – Humboldtstraße – Claude-Lorrain-Straße – kürzeste Verbindung von der Claude-Lorrain-Straße zur Edlingerstraße – Edlingerstraße – Edlingerplatz (Mitte) – Kolombusstraße (Mitte) – Kolombusplatz (Mitte) – Bahnlinie München/Rosenheim – Tegernseer Landstraße – St.-Bonifatius-Straße – Zugspitzstraße – Watzmannstraße – St.-Martin-Straße (nicht zugehörig) –

Plecherstraße (nicht zugehörig) – Heimgartenstraße (nicht zugehörig) – Walchenseeplatz (nicht zugehörig) – Rottacher Straße (nicht zugehörig) – Perlacher Straße (Mitte) – Spixstraße – Tegenseer Landstraße (Mitte) – Candidstraße einschließlich Candidplatz (Mitte) – östliches Isarufer.

Die Mittelschulen München, Cincinnatistraße 63, Fromundstraße 5, Ichostraße 2 und Perlacher Straße 114, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, Cincinnatistraße 63, Fromundstraße 5, Ichostraße 2 und Perlacher Straße 114, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – östliches Isarufer – Schyrenplatz – Humboldtstraße – Claude-Lorrain-Straße – kürzeste Verbindung von der Claude-Lorrain-Straße zur Edlingerstraße – Edlingerstraße – Edlingerplatz (Mitte) – Kolumbusstraße (Mitte) – Kolumbusplatz (Mitte) – Bahnlinie München/Rosenheim – Balanstraße (Mitte) – Klagenfurter Straße – Görzer Straße (nicht zugehörig) – Chiemgaustraße (Mitte) – Autobahn München/Salzburg – Stadtgrenze.

7. § 1 Nr. 109 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

109. Mittelschule München, Perlacher Straße 114

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, Perlacher Straße 114, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Bahnlinie München/Rosenheim – Balanstraße (Mitte) – Bad-Dürkheimer-Straße – Verlängerung zur Bahnlinie München/Deisenhofen – Bahnlinie München/Deisenhofen – Lincolnstraße – Tegernseer Landstraße (Mitte) – Spixstraße (nicht zugehörig) – Perlacher Straße (Mitte) – Rottacher Straße – Walchenseeplatz – Heimgartenstraße – Plecherstraße – St.-Martin-Straße – Watzmannstraße (nicht zugehörig) – Zugspitzstraße (nicht zugehörig) – St.-Bonifatius-Straße (nicht zugehörig) – Tegernseer Landstraße (nicht zugehörig) – Bahnlinie München/Rosenheim.

Die Mittelschulen München, Cincinnatistraße 63, Fromundstraße 5, Ichostraße 2 und Perlacher Straße 114, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, Cincinnatistraße 63, Fromundstraße 5, Ichostraße 2 und Perlacher Straße 114, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – östliches Isarufer – Schyrenplatz – Humboldtstraße – Claude-Lorrain-Straße – kürzeste Verbindung von der Claude-Lorrain-Straße zur Edlingerstraße – Edlingerstraße – Edlingerplatz (Mitte) – Kolumbusstraße (Mitte) – Kolumbusplatz (Mitte) – Bahnlinie München/Rosenheim

– Balanstraße (Mitte) – Klagenfurter Straße – Görzer Straße (nicht zugehörig) – Chiemgaustraße (Mitte) – Autobahn München/Salzburg – Stadtgrenze.

8. In § 1 wird folgende Nr. 181 eingefügt:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

181. Grundschule München,  
Ilse-von-Twardowski-Platz 1

Der Sprengel der Grundschule München, Ilse-von-Twardowski-Platz 1, umfasst das Gebiet der Stadt München innerhalb folgender Grenzen:

Stadtgrenze – Töginger Straße (Mitte) – kürzeste Linie zum Hüllgraben – Hüllgraben (Mitte) – Dornacher Weg (nicht zugehörig) – Stadtgrenze.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

München, 16. November 2016  
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

## Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

### Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, 6. Dezember 2016 um 10:00 Uhr die 242. Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal der Landeshauptstadt München ab.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel Bayern vom Verkehrsflughafen München nach Oberschleißheim – Stellungnahme des RPV zum Antrag auf Planfeststellung
2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans – Auswertung des ersten Anhörverfahrens
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für 2017
4. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 und Entlastung
5. Verschiedenes

München, 15. November 2016  
Regionaler Planungsverband München

Christian Breu  
Geschäftsführer